



## Betriebsreglement Modellflugplatz der MGSU Winterthur

### 1 Geltungsbereich des Betriebsreglements

- 1.1 Modellflugplatz mit Hartbelagpiste an der Birchwaldstrasse in Winterthur zwischen Hegi und Wiesendangen.
- 1.2 Dieses Betriebsreglement ersetzt alle bisherigen.
- 1.3 Jedes Mitglied der Modellfluggruppe Sulzer (MGSU) ist verpflichtet, sich aktiv für die Einhaltung und Durchsetzung des Flugbetriebsreglements zu engagieren.
- 1.4 Jedes Mitglied der MGSU ist verpflichtet, Piloten/Pilotinnen auf Ihr falsches Verhalten aufmerksam zu machen und berechtigt Piloten/Pilotinnen, welche durch ihr Verhalten andere gefährden, in ihrem Tun sofort zu stoppen beziehungsweise zur Landung zu veranlassen.
- 1.5 Das verantwortungsvolle pro-aktive Handeln jedes einzelnen Mitgliedes stellt sicher, dass die MGSU den Flugbetrieb klaglos, unfallfrei und langfristig ausüben kann.

### 2 Benützung des Flugfeldes

- 2.1 Das Flugfeld darf nur von eingeschriebenen Mitgliedern der MGSU benützt werden.
  - 2.1.1 Provisorisch eingeschriebene Mitglieder dürfen das Flugfeld erstmals nach einer Einführung durch ein Vorstandsmitglied oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Clubmitglied benützen.
  - 2.1.2 Externe Gastpiloten/-pilotinnen müssen durch den Vorstand der MGSU bewilligt werden. Die Gastpiloten/-pilotinnen stehen unter der Aufsicht eines fest aufgenommenen MGSU Aktivmitgliedes, welches für die Einhaltung des Betriebsreglements verantwortlich ist. Die Gastpiloten/-pilotinnen sind durch eine eigene private Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 5'000'000.- CHF, welche Modellflug einschliesst, versichert.
- 2.2 Alle Flugmodelle müssen von aussen sichtbar mit der SU-Nummer gekennzeichnet sein (z.B. SU-5). Ausgenommen davon sind Scalemodelle.
- 2.3 Es darf nur mit ferngesteuerten Flugmodellen geflogen werden.

### 3 Betriebszeiten

- 3.1 Das Betreiben von Modellen mit Verbrennungsmotoren ist zu folgenden Zeiten erlaubt:
  - Montag bis Samstag 08.00-12.00 und 14.00-19.00
  - an Sonntagen 11.00-12.00 und 14.00-19.00
- 3.2 An folgenden Feiertagen ist der Flugbetrieb mit Verbrennungsmotoren untersagt:
  - Karfreitag
  - Ostersonntag
  - Auffahrt
  - Pfingstsonntag
  - Bettag
  - Weihnachten (25.+26.)
- 3.3 Flugmodelle mit leisem Elektroantrieb unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung.





#### 4 Betriebsvorschriften

- 4.1 Die maximale Flughöhe von 90 Meter über Grund (Modellflugpiste) darf nicht überschritten werden.
- 4.2 Der horizontale Luftraum muss gemäss Anhang 1 (Flugraum) eingehalten werden.
- 4.3 Die Zoneneinteilung auf dem Modellflugplatz (Anhang 2) muss eingehalten werden.
- 4.4 Es dürfen gleichzeitig maximal fünf Modelle in der Luft sein.
- 4.5 Es muss immer ein/e Flugdienstleiter/in im Einsatz sein.
- 4.6 Helikopter dürfen ohne Flugdienstleiter/in bis maximal 10 Meter über Grund fliegen.

#### 4.7 Bestimmung Flugdienstleiter/in

Flugdienstleiter/in ist ein auf dem Platz anwesendes MGSU-Mitglied und ist besonders gekennzeichnet (Leuchtweste, etc). Er/sie wird im Rotationsverfahren aus den anwesenden Mitgliedern bestimmt. Verlässt der/die aktuelle Flugdienstleiter/in den Platz, so muss er/sie das Amt dem/der Nächstfolgenden übergeben. Will der/die Flugdienstleiter/in selbst fliegen, muss er/sie für die Dauer des Fluges das Amt dem/der Nächstfolgenden übergeben.

#### 4.8 Aufgaben Flugdienstleiter/in

- 4.8.1 Der/die Flugdienstleiter/in stellt die Einhaltung des Betriebsreglements sicher.
- 4.8.2 Der/die Flugdienstleiter/in warnt vor herannahenden personentragenden Flugzeugen.
- 4.8.3 Der/die Flugdienstleiter/in hat das Recht, nach eigenem Ermessen, Flugverbote für den Rest des Tages auszusprechen.
- 4.8.4 Der/die Flugdienstleiter/in meldet Verstösse gegen das Betriebsreglement dem Vorstand der MGSU.

#### 4.9 Massnahmen bei Zuwiderhandlung

- 4.9.1 Der Aktuar ist verpflichtet, ein Register zu führen, in dem sämtliche Meldungen der Flugdienstleiter/innen aufgeführt werden.
- 4.9.2 Der Vorstand der MGSU entscheidet unter Berücksichtigung aller Fakten und unter Anhörung aller Beteiligten, über die Art der Massnahmen gegen den Modellflugpiloten oder der Modellflugpilotin.
- 4.9.3 Allfällige Verhandlungen finden zwischen den Präsidenten der SGW und der MGSU statt.

#### 5 Ausnahmen zu den Betriebsvorschriften unter Punkt 4

- 5.1 Um den Luftraum zu überwachen, wird ein Flugüberwachungssystem auf der Basis eines FLARMS eingesetzt. Ist das System aktiv (grüne Lampe an) und kein personentragendes Flugzeug im Erfassungsbereich (orange Warnleuchte aus), gelten folgende Ausnahmen:
  - 5.1.1 Es gibt keine Begrenzung der Flughöhe.
  - 5.1.2 Es muss kein Flugdienstleiter eingesetzt werden, es darf alleine geflogen werden.
- 5.2 Ist das Flugüberwachungssystem inaktiv (grüne Lampe aus), kann auf den Flugdienstleiter oder die Flugdienstleiterin verzichtet werden, falls kein Segelflugbetrieb der SGW ersichtlich ist. Die maximale Höhe von 90 m darf in diesem Fall nicht überschritten werden.

Für die MGSU ist das Vorhandensein von Winden, Segelflugzeugen und Schleppmaschinen auf dem Gelände der SGW das Zeichen von Segelflugbetrieb.





- 5.3 Das Flugüberwachungssystem ist subsidiär, das heisst, die Selbstverantwortung des/der Modellflugpiloten/-pilotin ist höher als die des technischen Systems. Konkret bedeutet dies, personentragende Flugzeuge haben immer Vorrang gegenüber Modellen.

## 6 Besondere Vorschriften

- 6.1 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist das Einlaufenlassen von Verbrennungsmotoren nicht gestattet.
- 6.2 Die umliegenden Felder dürfen nicht als Flugfeld benützt werden.
- 6.3 Bei Aussenlandungen ist darauf zu achten, dass bei der Bergung des Modells kein Flurschaden entsteht. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Präsident/die Präsidentin sofort zu informieren. Dies gilt auch wenn nach Aussenlandungen das Modell nicht mehr gefunden wird.
- 6.4 Schäden, welche durch Modelle erzeugt werden, inklusive festgestellte oder verursachte Schäden an Infrastruktur auf dem Modellflugplatz, sind dem Präsidenten oder der Präsidentin sofort zu melden.
- 6.5 Jegliche Trümmer zerschellter Flugzeuge sowie im Flug verlorenen Flugzeugteile müssen vollständig eingesammelt und zu Hause entsorgt werden.
- 6.6 Es darf nicht quer über das Fluggelände geflogen werden. Ebenfalls sind Flüge über Personen zu vermeiden.
- 6.7 Lärmvorschriften
- 6.7.1 Modelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit Schalldämpfern und Propellern ausgerüstet sein, die dem neuesten Stand der Modelltechnik entsprechen. Motoren ohne Schalldämpfer sind verboten.
- 6.8 Helikopter
- 6.8.1 Es dürfen keine Schwebübungen mit Helikoptern in der Pistenachse durchgeführt werden, wenn ein Flächenflugzeug in der Luft ist. Dafür ist der Platz hinter dem Gerätehaus zu benutzen.

## 7 Haftpflichtversicherung

- 7.1 Allgemeines
- 7.1.1 Jedem Mitglied wird empfohlen eine private Haftpflichtversicherung, welche den Modellflug einschliesst, abzuschliessen.
- 7.1.2 Das Versicherungspaket des SMV versichert jedes dem SMV gemeldete Mitglied im Bereich der Haftpflicht aus dem Betrieb eines Flugmodells über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestsumme hinaus, d.h. mit bis zu 10'000'000.- CHF mit einem Selbstbehalt von 200.- CHF. Diese Deckung erfolgt ergänzend zu allenfalls nicht vorhandener Versicherungs- oder nicht ausreichender Deckung durch eine private Haftpflichtversicherung (nach Subsidiär-Prinzip).
- 7.2 Versicherungsobligatorium
- Ohne Haftpflichtversicherung ist es verboten auf dem Modellflugplatz zu fliegen. Bei offiziellen Anlässen, z.B. genehmigte offizielle Meisterschaften, ist dieser Passus von der MGSU zu prüfen.
- 7.3 Die Modellfluggruppe Sulzer lehnt jegliche Haftung aus dem Flugbetrieb ab.



## 8 Schlussbestimmungen

8.1 Genehmigt durch die Generalversammlung der Modellfluggruppe SULZER Winterthur  
vom 24. Januar 2025

8.2 Modellfluggruppe Sulzer

Andy Kläui, Präsident

Datum: 16.12.24 Unterschrift: \_\_\_\_\_

8.3 Eingesehen und genehmigt durch die Segelfluggruppe Winterthur

Segelfluggruppe Winterthur

Raffaele Sandrini, Flugplatzchef

Datum: 21.12.24 Unterschrift: \_\_\_\_\_



**Flugraumbeschränkung MGSU (Anhang 1 zum Betriebsreglement 02/2024)**

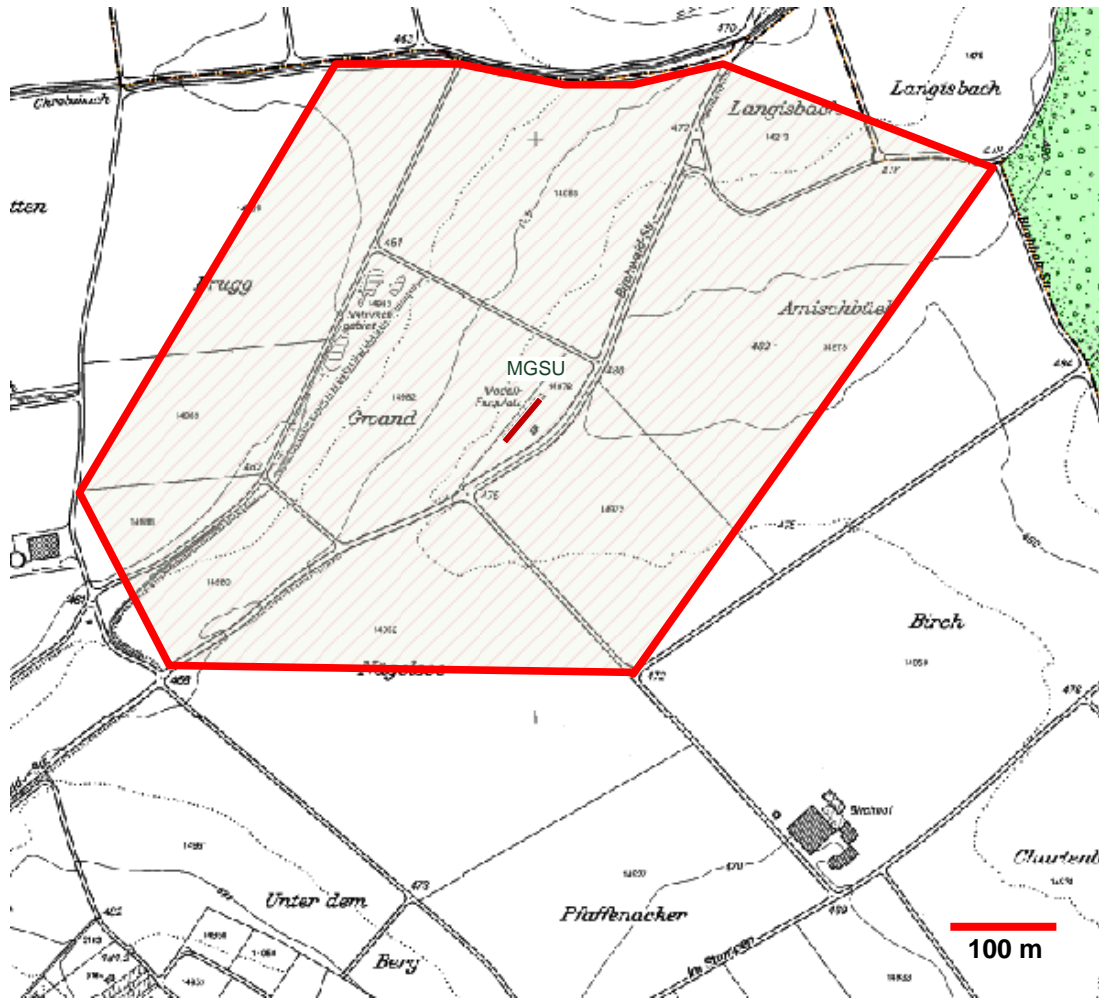


Alle Flugmanöver sind innerhalb des rot markierten Flugraums durchzuführen. Die geltenden Höhenbeschränkungen sind zu beachten.

Der Flugraum ist auf die An- und Abflugvolten, sowie Abkreislräume der Segelfluggruppe Winterthur (SGW) abgestimmt.

Stand: 15.06.2010 Rev 1

Quelle: Google-Map



Quelle: GIS-Daten Zürich

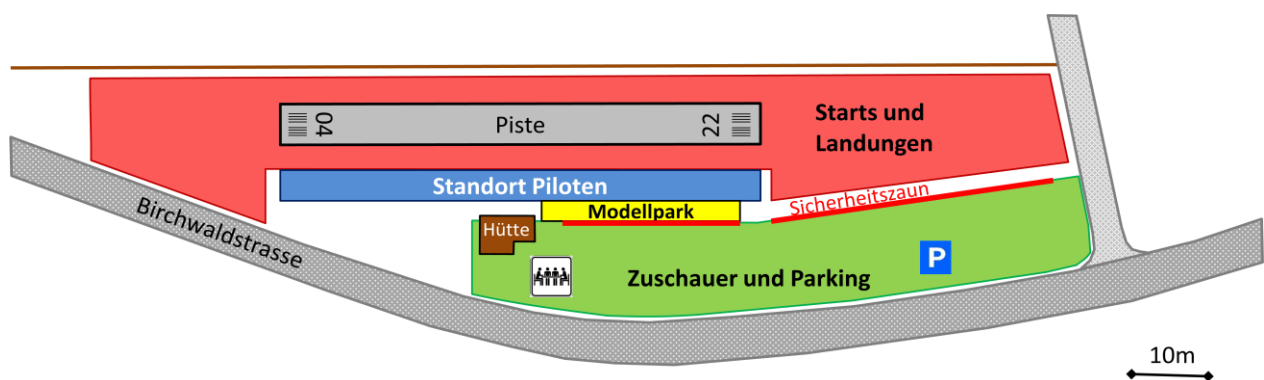
## Sicherheitszoneneinteilung MGSU (Anhang 2 zum Betriebsreglement 02/2024)

### 1. Definition der Zonen

Für einen sicheren Flugbetrieb dürfen Piloten und Zuschauer sich nur innerhalb von klar definierten Zonen aufhalten. Dazu werden 4 Zonen definiert:

- **Zone grün:** Zuschauer und Parkplatz (Aufenthalt hinter dem Sicherheitszaun)
- **Zone gelb:** Modellpark und Bereitstellung (keine Starts/Landungen in dieser Zone)
- **Zone blau:** Standort Piloten während Flug
- **Zone rot:** Starts und Landungen (kein unnötiger Aufenthalt in dieser Zone; Pilot kann nach Ankündigung für Start/Landung die Zone kurzzeitig betreten)

### 2. Situationsplan MGSU Modellfluggelände



Stand: 14.06.2015